

„Ich störe Sie nicht, Friedrike? fragte Samuel mit einer sanften, beinahe stehenden Stimme.

Friedrike war noch zu sehr beunruhigt, um antworten zu können.

„Ich habe mit Ihnen zu sprechen, fuhr Samuel fort, der nicht minder beklommen war, als sie. Ich habe über ernste Dinge mit Ihnen zu sprechen.

„Ueber ernste Dinge?“ wiederholte das arme Kind, dessen Herz gewaltig unter ihrem Nieder schlug.

Beunruhigte Sie sich nicht, Friedrike, sprach Samuel, erbleichen Sie nicht.

Es ist in dem, was ich Ihnen zu sagen habe, nichts, was sie erschrecken soll. Ueberdies wissen Sie, und ich hoffe, keine Gelegenheit veräußt zu haben, um es Ihnen zu beweisen, Sie wissen, daß ich für nichts auf der Welt lebhafter besorgt bin, als für Ihr Wohl.

Friedrike erhobte sich und fühlte sich allmählig beruhigt, weniger durch die Worte von Samuel, als durch seinen sanften Ton und durch seinen liebevollen Blick, der sie rührte. Doch je mehr sich Friedrike beruhigte, desto unruhiger wurde Samuel, und er wußte nicht, wo er bei dem, was er zu sagen hatte, anfangen sollte.

Friedrike wartete indessen. Er mußte sich entscheiden.

„Meine liebe Friedrike, sagte er mit einem gezwungenen, beinahe traurigen Lächeln, Sie vermuthen ohne Zweifel nicht, worüber ich mit Ihnen sprechen will?

„Ich glaube, daß ich es vermuthen, antwortete Friedrike.

„Wie! versetzte Samuel argwöhnisch. Was glauben Sie? was errathen Sie?

„Ich errathe nichts, erwiderte Friedrike, ich weiß, daß Sie einen Brief erhalten haben.

„Und Sie wissen, von wem?

„Ja, von Herrn Lothario.

Samuel unterdrückte eine Geberde des Zorns.

„Oh! ich weiß nicht nur das, fuhr Friedrike fort, welche die Aufregung von Samuel nicht bemerkte: ich weiß auch, daß Sie mich über das, was dieser Brief enthält, zu Rathe ziehen sollen.

„Ist das Alles, was Sie wissen? fragte Samuel bleich und die Hände geballt.

„Das ist Alles, antwortete Friedrike. Ich weiß nicht, was der Brief enthält.

Friedrike, um so gut von dem unterrichtet zu sein, was Herr Lothario thut, müssen Sie ihn wieder gesehen haben?

Der Ton, mit dem Samuel diese Worte sprach, war zu zornig, als daß Friedrike sich darin täuschen konnte.

Mein Gott, mein Freund, sagte sie, nun erzürnen Sie sich abermals ungerechter Weise gegen mich. Ich schwöre Ihnen, daß Herr Lothario nicht wieder hierher gekommen ist, und daß ich ihn nicht gesprochen habe.

„Woher wissen Sie denn, daß er mir diesen Morgen geschrieben hat?

„Er hat zu gleicher Zeit an mich wie an Sie geschrieben.

„Wo ist der Brief? fragte Samuel dessen Augen sich entflammten.

„Hier ist er.“

Sie reichte ihm das Billet von Lothario. Er nahm es und las es rasch.

Er athmete.

„Run! sagte er ein wenig beschwichtig, was vermuthen Sie aus diesem sehr unbestimmten und sehr alltäglichen Briefe?

„Mein Gott! nichts, mein Freund; ich“

Ich bin fest überzeugt, unterbrach sie Samuel mit einem Tone

bittern Spottes, daß Sie nach diesen paar Worten unbedeutender Höflichkeit sich plötzlich einbildeten, Herr Lothario, dieser blonde, dieser elegante, dieser schöne Herr Lothario, der mit 21 Jahren erster Vot-schaftssecretaire ist, der mit 30 Millionär sein wird, habe sich sterblich in Sie verliebt und verlange Sie zur Frau? Gesehen Sie, daß Sie das geglaubt haben?

Aber, mein Freund. . . stammelte das Mädchen ganz verwirrt.

„Nun denn! wenn Sie das geglaubt haben, so haben Sie sich ganz und gar getäuscht, es thut mir leid, daß ich Ihnen das sagen muß.

Es ist keines Weges Ihre Hand, was Herr Lothario verlangt. Ich bedaure, daß ich seinen Brief in meinem Cabinet auf meinem Schreibtische haben liegen lassen, ich hatte Ihnen denselben gezeigt, und Sie hätten gesehen, daß er gar nicht an Sie denkt.

Aber mein Freund, was habe ich Ihnen denn gethan? rief Friedrike, dem Weinen nahe. Sie sind nie so hart gegen mich gewesen.

Verzeihen Sie, sprach Samuel mit einer plötzlich bewegten Stimme. Grollen Sie mir nicht, daß ich böse bin; es ist nicht meine Schuld, ich leide.

„Sie leiden? fragte das reizende Mädchen, seinen Namen vergessend, um an den eines Andern zu denken.“

Departement der Kronländereien.

Toronto, den 31 Dec. 1872.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß unter der Bestimmungen des „Freien Heimstätten-Gesetzes von 1868“ und dem „Gesetz über öffentliche Ländereien von 1860“ Seine Excellenz der Lieutenant-Gouverneur im Rathe die folgenden Regeln und Bestimmungen unterm Datum des 27. Tages im Mai 1869 erlassen hat.

Regeln und Verordnungen,

wie sie unter dem „Freien Heimstätten-Gesetz von 1868“ und dem „Gesetz über öffentliche Ländereien von 1860“ durch Seine Excellenz den Lieutenant-Gouverneur im Rathe, unterm Datum des 27. Mai 1869 erlassen wurden:

1. Die Quantität des Landes, welche nach dem 23. Tage des Januar 1869 unter den Bestimmungen des „Frei-Heimstätten-Gesetzes von 1868“ an irgend eine Person als freies Ackerland abgegeben werden kann, soll 100 Acres sein; aber im Falle, daß der Commissionar der Kronländereien aufständig machen sollte, daß irgend eine mit solcher Landstückung und bebaute Person, sei es nun in Folge von Felsen, Steen oder Sumpfen, nicht volle 100 Acres vollständig für den Ackerbau geeignetes Land erhalten hat, so soll es in der Discretion des beauftragten Commissionars der Kronländereien stehen, die Quantität bis zu 200 Acres im Ganzen, so daß die in Rede stehende Person 100 Acres vollkommen taugliche Ackerland erhält, zu erheben; und das nämliche Oberhaupt einer unter beauftragten Gesetze seit dem 23. Januar 1869 so locirten oder zu locirenden Familie, welche Ackerland unter achtzehn Jahren hat, die bei ihm wohnen, kann in allem mit 200 Acres bestraft werden.
2. Irigend Jemand, der unter dem vereinhabten Gesetze Land bestraft hat, und das nämliche Oberhaupt einer Familie ist, wie vorher angedeutet, soll das Recht haben, zur Zeit solcher Beauftragung weitere 100 Acres, zu 50 Cents per Acre in Baargeld, zu kaufen; doch ist er dabei allen Bestimmungen und Resolutionsen unterworfen, wie das Frei-Heimstätten-Gesetz he verschrift, ausgenommen, die betreffende Bewohnung und Bebauung des angekauften Landes, welches nicht gefertert wird.
3. Leute, welche vor dem Erlaß der Frei-Heimstätten-Gesetzes, Ländereien in Verfall gekommen und cultivirt haben, die in solchen Town liegen, welche durch Verfall der Quantität zu Frei-Land-Discretion gemacht wurden, sollen das Recht haben, solche Ländereien zu dem Preise von 50 Cents per Acre zu kaufen, doch nur in Quantitäten von nicht über 200 Acres für irgend eine Person. Alle die so erwerbenden Ländereien sind den Bestimmungen und Resolutionsen des Frei-Heimstätten-Gesetzes, Sect. 9 und 10, unterworfen.
4. Die Regierung behält sich das Recht vor, aus irgend welchen unter diesem Gesetze angegebenen Ländereien, Geländeaufschüssen anzulegen und von den betreffenden Ländereien Stein, Holz, Acker oder anderer Material zu entnehmen, als für die Herstellung der besagten Straßen erforderlich ist, ohne daß dafür irgend welche Compensation beansprucht werden kann.
5. Die Besitzer von Holz-Lizenzen, deren Unterabgabe und Quanten, haben das Recht, ihr Holz oder ihre Lege über die unackulten Theile aller Ländereien, welche unter dem Heimstätten-Gesetz abzugeben oder verkauft wurden, zu transportieren, und solche Wege zu machen, als ihnen für den Transport des Holzes nöthig und nöthig ist. Sie dürfen dabei keine unnöthigen Verschümmen verursachen und müssen alle solche Transportwege und Mittel benutzen, welche früher auf den besagten Ländereien schon angelegt worden sind. Auch haben dieselben das Transportrecht auf allen Flüssen, Seen u. s. w., für Waubeh ist ebenfalls jenen Leuten reservirt.
6. Alle Zaunendämme, welche sich auf solchen Frei-Heimstätten-Plätzen, oder darauf wachsen, gehören der Regierung, und alle von ihnen ausgesaeten, der innerhalb fünf Jahren nach der Beschaffung des Landes ausgesaeten, oder in den Jahren fünf und bleiben in Kraft, und alles solches Zaunendämme kann auf Grund solcher Lizenzen zu jeder Zeit geschlagen und von dem Lande weggenommen werden.

H. W. Scott,
Commissionar der Kron-Ländereien